

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

240 (10.10.1880)

Deutschland.

ii Leipzig, 6. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Der in einer kleinen badischen Stadt wohnende Agent einer auswärtigen Lebensversicherungs-Gesellschaft hatte zur Auszahlung an die Wittwe des Versicherten eine größere Geldsumme erhalten, welche aber sich zugeeignet. Deshalb wegen Unterschlagung bestraft, hat der Agent in der Revisionschrift ausgeführt, daß die betreffende Wittve nach den Bestimmungen des Civilrechts keinen Anspruch auf die Versicherungssumme habe. Das Rechtsmittel ist verworfen worden, weil die Strafkammer festgestellt hatte, der Angeklagte habe das Geld als Bevollmächtigter der Wittve in Empfang genommen, weshalb er zur Ablieferung an seine Gewaltgeberin selbst dann verpflichtet war, wenn dieselbe keinen rechtlichen Anspruch an die Versicherungsgesellschaft gehabt hätte.

In dem Termine zur Verhandlung über die Revision in einer badischen Civilprozess-Sache ist nur der Rechtsanwalt des Revisionsbeklagten erschienen, welcher den Versumnis Antrag stellte und bat, das Revisionsurtheil gegen Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Beiden Gesuchen ist entsprochen worden, so daß das Ausbleiben des Anwalts des Revisionsklägers für letzteren erhebliche Nachteile zur Folge hat.

Die landgerichtlichen Strafkammern einzelner Bundesstaaten können sich noch immer nicht daran gewöhnen, daß die Ablehnung der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gestellten Beweisangebote mit Gründen versehen sein muß, wozu es nicht genügt, wenn der Antrag als „unerheblich“ verworfen wird. In solchen Fällen wird vom Reichsgerichte das Urtheil auf Revision des Angeklagten regelmäßig wegen unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung aufgehoben.

Drei Inassen einer Strafanstalt, die in besonderen, verschlossenen Zellen verwahrt waren, hatten sich verabredet, mit einander auszubrechen und zu entfliehen. Dies gelang nur dem Einen, während die anderen Beiden ihre Zellenthüren nicht aufbrechen konnten. Die gegen die letzteren erhobene Anklage wegen Meuterei ist nicht für begründet erachtet worden, weil zu diesem Vergehen ein körperliches Zusammensein der Thäter erforderlich ist.

Badische Chronik.

Die städtische Armenverwaltung zu Forzheim veröffentlicht einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit im Jahr 1879, aus dem wir mehrere Interessante entnehmen. Erwerbslose Arbeiter wurden, soweit als möglich, mit laufenden städtischen Arbeiten, wie Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Ueberwachung einer Dehung u. dgl. beschäftigt. Die Zahl derselben betrug durchschnittlich 19 per Tag.

In der Thätigkeit des städtischen Hilfsvereins fand die Armen-

verwaltung fortbauend eine sehr wesentliche Unterstützung. Es kann keinen Zweifel unterliegen, daß der Aufwand für die städtische Armenpflege ein weit höherer sein würde, wenn nicht der Hilfsverein durch die Gewährung unrentlicher Darlehen, durch den Betrieb seiner Pfand-Leihanstalt und durch Geldschenke in zahlreichen Fällen der Verarmung in Bedrängniß gerathener Personen vorbeugte.

Die Rechnungsergebnisse des Jahres 1879 sind fast ganz die gleichen wie im Jahr 1878. Die Unterstützungen betragen 29,189 M. 34 Pf. Unter den Einnahmen haben sich die Erbschaften alimentationspflichtiger Verwandten, auswärtiger Armenverbände und der Unterstützten selbst um etwa 1000 M. vermehrt. Unter den Ausgaben hat sich der Aufwand für die Unterhaltung der armen, in auswärtigen Anstalten untergebrachten Kranken um etwa 1000 M., der Aufwand für die in Privatpflege befindlichen armen Kinder um etwa 500 M. gesteigert, die Position 1 b. u. c. „Arzneien und sonstige Unterstützungen“ (in Folge des strengen Winters und der damit verbundenen stärkeren Inanspruchnahme der Armenverwaltung durch sog. Stromer) von 2179 auf 3236 M. erhöht.

Freie Schulunterricht und freie Unterrichtsmittel erhielten für das Schuljahr 1879/80 während des 1. Semesters 250 Kinder aus 128 Familien, während des 2. Semesters 328 Kinder aus 163 Familien, freie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Arzneien 261 Personen aus 188 Familien. Vorausgabte wurden für Schulgeld 1748 M., für Anschaffung von Unterrichtsmitteln 324 M. 22 Pf., für Arzneien 988 M. 43 Pf. Die Zahl der in Privatpflege befindlichen Kinder war 54. Die Zahl der Pflanzlinge in der Hub stellte sich beim Jahresabschluss auf 62. Arme Geisteskrante befanden sich im Jahr 1879 in Illenau 2, in Forzheim 9, 3 Pflanzlinge in der Blinden-Versorgungsanstalt Freiburg.

Die städtische Waisenanstalt zählte 35 Pflanzlinge; der gesammte Aufwand betrug 11,160 M. 81 Pf. (gegen 11,887 M. 23 Pf. im Vorjahr), so daß auf einen Pflanzling durchschnittlich 305 M. 79 Pf. fallen. Durch die Einnahmen der Anstalt wurden 4218 M. 53 Pf. gedeckt, es war mithin ein städtischer Zuschuß von 6942 M. 28 Pf. erforderlich und hat ein jeder Pflanzling der Stadtgemeinde einen Aufwand von 190 M. 62 Pf. verursacht.

Im städtischen Krankenhaus war der Krankenstand etwas höher als im Jahre 1878; es wurden 1138 Personen verpflegt. Der durchschnittliche Krankenstand belief sich auf 44,8 Personen (gegen 40,5 im Vorjahr), der durchschnittliche Verpflegungssatz einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten auf 1 M. 90 Pf., ausschließlich derselben auf 82 1/2 Pf. pro Kopf.

Die Spitalgebühren sind gegen das Vorjahr um 1700 M. gestiegen (was wohl damit zusammenhängt, daß der Stadtrath im Gegenjag zu der früher befolgten Praxis seit dem Jahr 1878 auch die auswärtig wohnenden, allabendlich nach Hause zurückkehrenden Arbeiter zum Spitalgeld bezanzlicht), sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß im Erkrankungsfall ihre Verpflegung anderweit sichergestellt sei, dagegen war die Kostenersparnis für arme Kranke um etwa 1100 M. geringer. An den Ausgaben sind abermals wesentliche Ersparnisse erzielt, so daß trotz des höheren Krankenstandes der Zuschuß der Stadtkasse um mehr als 6000 M. hinter dem Voranschlag zurückblieb.

Anweisungsanträge auf Grund des § 31 des Gesetzes über

den Unterstützungswohnitz, resp. der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes wurden 8 gestellt, blieben aber sämmtlich ohne Erfolg, theils weil die darüber eingeleiteten Verhandlungen nicht alle geforderten Voraussetzungen als vorhanden ergaben, theils weil die davon betroffenen Personen zur Anwendung ihrer Ausweisung auf Unterstützung verzichteten.

Bestrafungen wegen Vernachlässigung der Familie in Folge von Trunksucht und Mißthun fanden auf Antrag der Armenverwaltung in 3 Fällen statt. Die erkannten Strafen beliefen sich auf 14 Tage bis 4 Wochen Haft. 6 Strafanträge waren resultatlos, weil die erforderlichen Beweise nicht vollständig erbracht werden konnten. Daß die gegenwärtige Gesetzgebung der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen Personen, welche in böswilliger Weise der Alimentationsverbindlichkeit gegen die nächsten Angehörigen sich entziehen, so enge Grenzen zieht, ist im höchsten Grade zu beklagen und muß als ein Mißstand bezeichnet werden, der sobald als nur irgend möglich der Abhilfe bedarf. Betrübend ist auch die Erscheinung, daß die Fürsorge für Verwandte, die außerhalb des Kreises der gesetzlichen Alimentationspflicht stehen, vielfach selbst von solchen Personen, die sich in sehr guten Vermögensverhältnissen befinden, unter Mißachtung aller Rücksichten der guten Sitte der Gemeinde überlassen wird.

Manheim, 7. Okt. Die Haltestelle der Eisenbahn diesseits der Rheinbrücke wird mit dem 15. Oktober aufgehoben und das Stationshaus abgebrochen werden. Durch die bequeme Pferdebahn-Verbindung mit Ludwigsbafen wurde die Brückenstation entbehrlich.

Bermischte Nachrichten.

München, 4. Okt. Eine ergötzliche Verhandlung spielte sich vor Kurzem bei dem Königl. Landgerichte München II ab. Unter der Anklage des Vergehens im Amte waren nämlich erschienen der Bürgermeister Kaspar Häring und der Gemeinbediener Leonhard Angermairer von Unterweilbach, Gerichts Dachau. Ersterer hatte vom Bezirksamte den Auftrag erhalten, den Dienstrecht Mathias Moosrainer in Oberweilbach davon in Kenntniß zu setzen, daß dessen früherer Dienstherr den Antrag auf Zurücksetzung in den Dienst gestellt habe, ferner den genannten Moosrainer um den Grund des Dienstentlassens zu befragen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen und solches innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zurückzusenden. In Folge dieser Anordnung schickte Häring den Gemeinbediener am 20. Mai d. J. nach Oberweilbach, um den Moosrainer zu befragen, warum er den Dienst verlassen; am anderen Tage, nachdem der Gemeinbediener gemeldet, was ihm Moosrainer mitgetheilt, ließ der Bürgermeister den Gemeinbediener ein Protokoll aufsetzen, worin enthalten war, daß Moosrainer vor der Gemeinverwaltung erschienen war, angegeben habe, daß er wegen roher Behandlung den Dienst verlassen und dann das Protokoll eigenhändig unterzeichnet habe. Allein Moosrainer war weder erschienen, noch hatte er das Protokoll unterzeichnet, sondern der Gemeinbediener hatte im Auftrage des Bürgermeisters das Protokoll, damit dieses schneller an das Bezirksamt zurückgelange, mit dem Namen Moosrainer unterzeichnet. Zu seiner Vertheidigung erzählte nun Bürgermeister Häring unter Heiterkeit des Publikums — auch die Richter lach-

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Börsenberichte vom 8. Okt. Frankfurt: mattest. Die Kurse erlitten durchgehends Rückgänge. Deutsche Staatspapiere schwach, Preuss. Consols und Reichsanleihe 1/2 Proz. niedriger. Ausländische Fonds verloren erheblich. Dester. Goldrente 1/2 Proz., Ungarn 3/4 Proz., Russen 1/2 bis 3/4 Proz. Dester. Prioritäten verhältnismäßig fest. Bahnaktien, namentlich österreichische, sind wesentlich gefallen, auch Banken schwächer. Die Abendbörse war still. Berlin: schwach. Spekulationspapiere und ausländische Fonds niedriger.

Paris: behauptet. New-York meldet vom 7. Oktober Erhöhung der Preise von Wehl von 4.25 auf 4.30, und von Weizen von 1.10 auf 1.12.

4 1/2 Proz. Konstanzer Stadtanleihe. Die „Reff. Ztg.“ schreibt: Vor einiger Zeit wurde uns die Absicht der Stadt Konstanz signalirt, ihre 4 1/2 Proz. Anleihen in 4 Proz. zu konvertiren; unser Gewährsmann fügte indes hinzu, daß ihm die Vertheilung der Stadt zu solchem Vergehen zweifelhaft erscheine. Wie wir heute erfahren, hat die Verwaltung der Stadt Konstanz in der That beschlossen, 3,000,000 M. in 4 Proz. Obligationen zu emittiren, um aus dem Erlöse die 4 1/2 Proz. Anleihen der Stadt heimzugahlen. An eine Reihe von Firmern ist die Aufforderung ergangen, der Stadt für diese Transaktion Disconten einzureichen, und soll schon nächsten Dienstag die entscheidende Verhandlung stattfinden. Wir werden auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Bordeaux, 5. Okt. Die Weinlese ist theils schon vollendet, theils ihrem Ende nahe und ist nach den bis jetzt bekannt gewordenen Ergebnissen der Quantität nach ein gleiches, der Qualität

nach aber ein entschieden besserer Herbst zu verzeichnen als der vorjährige. Die Weite dürften sich auf gleicher Höhe halten, wenn nicht gar steigen, denn einzelne nehmen die alten Vorräthe von Tag zu Tag ab und andererseits ergreift die Reklams immer größere Strecken. Vor allen bis jetzt gegen diesen Todfeind des Weinbaus angewendeten Mitteln ist eben keines stichhaltig; das mit dem meisten Erfolge erprobte Mittel ist das der Ueberflutung mittelst Schleusen, so daß die Rebstocke fortwährend unter Wasser stehen. Aber wer kann die Heberge unter Wasser halten?

Berlin, 8. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Oktober 215.—, per Oktober-November 213.—, per April-Mai 212.50, Roggen per Oktober 208.50, per Oktober-November 205.50, per April-Mai 195.50. Rüböl loco 53.50, per Oktober-November 53.75, per April-Mai 57.40. Spiritus loco 58.40, per Oktober 57.90, per Oktober-November 56.90, per April-Mai 57.50. Hafer per Oktober 146.75, per April-Mai 146.—. Bedekt.

Köln, 8. Okt. Weizen loco hiesiger 22.—, loco fremder 22.50, per November 21.55, per März 21.80. Roggen loco hiesiger 22.—, per November 20.50, per März 19.85. Hafer loco 14.—. Rüböl effekt. mit Faß 29.50, per Oktober 29.—, per Mai 30.20.

Bremen, 8. Okt. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.10, per Nov.-Dezbr. 11.35. Steigend. Wochenablieferungen 39532 Barrels. Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 47.

Paris, 8. Okt. Rüböl per Okt. 74.—, per Nov. 74.75, per Dez. 75.75, per Jan.-April 76.75.— Spiritus per Okt. 63.25, per Jan.-April 60.—. — Zucker, weißer, bispor. Nr. 3, per Okt. 61.25, per Okt.-Jan. 61.25.— Mehl, 8 Markten, per

Frankfurter Kurse vom 8. Oktober 1880.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes sections for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Bank-Aktien, Verzinsliche Loose, Wechsel und Sorten, and Städte-Obligationen.

ten nicht erst bleiben —, daß ihn die Bauern bloß deswegen zum Bürgermeister gemacht hätten, weil seine Tochter gar so schön lesen und schreiben konnte; er selbst könne weder lesen noch schreiben; seine Tochter unterschreibe für ihn und besorge die ganze Bürgermeisterei; er habe gemeint, es sei gleich, ob der Gemeindevorstand den Namen des Moosrainer unterschreibe oder dieser selbst; dann habe ihn das „Cito“ auf dem bezirksamtlichen Schreiben ganz auseinandergebracht. Hätte er gewußt, daß er wegen der Bürgermeisterei noch in seinen alten Tagen vor das Gericht müsse, so hätte er lieber sein ganzes „Geraffel“ hergeschenkt und wäre betteln gegangen. In seinem ganzen Leben nehme er kein Bürgermeister-Amt mehr an. Der Gemeindevorstand kann auch nur sehr schlecht lesen und schreiben und glaubt, er dürfe schon für seinen „Bettel“ unterschreiben. Das Bezirksamt Dachau theilte in einer Note mit, daß der Bürgermeister Häring sehr schwach an Geist sei. Der Staatsanwalt beantragte gegen Häring 1 Monat Gefängnis und gegen Angermair 8 Tage Gefängnis; das Gericht erkannte indessen auf Freisprechung, weil es an der rechtswidrigen Absicht fehle. Mit einem neuen Bückling verließ der Gemeindevorstand mit seinem Diener den Saal.

— Eine Anerkennung der Thätigkeit der Presse hat die „Schlesische Presse“ zu registriren. Wir lassen aus diesem Grunde das betreffende Schreiben in seinem Wortlaut, nur mit Hinzufügung der Namen — die nichts zur Sache thun — hier folgen: Unterführung v. B. — Das Verfahren gegen den Einsender des Inserats in Nr. 40 der „Schlesischen Presse“ unter der Spitzmarke „Durchgebrannt“, den N. N. wird eingestellt. Durch die stattgehabten Ermittlungen ist die Behauptung des Beschuldigten, daß ihre Gesellschaft, nachdem sie noch für den Abend des 14. Januar d. J. eine Vorstellung öffentlich angekündigt hatte, am frühen Morgen d. . . . verfallen, ohne viele ihrer Gläubiger mit ihren Forderungen zu befriedigen und ohne diesen ein Wort von ihrer Abreise mitzutheilen, zur Evidenz bestätigt worden. Darnach aber war es dem Referenten wohl gestattet, die Handlungsweise ihrer Gesellschaft mit einem „Durchgebrannten“ zu vergleichen. Wenn er dies öffentlich durch Vermittelung der Presse gethan hat, so hat er nur in Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehandelt — deren Vertretung Jedem gestattet ist — und in der guten Absicht, das Kredit gebende Publikum anderer Städte vor den Mitgliedern ihrer Gesellschaft zu warnen.

— Die schlechten Kassenverhältnisse in C. . . haben Sie sich deshalb lediglich selbst zuzuschreiben. — Enthält aber schließlich das intrinseke Referat nur objektive Wahrheiten, so kann dasselbe auch nicht als in der Form verlesend angesehen werden. Der erste Staatsanwalt. B., den 28. Juli 1880. An den Theaterdirektor, Hrn. C. S. zu C. . . .

— (Ein neuer Tizian.) Allen Kunstfreunden wird die Nachricht eine Freude bereiten, in den jüngsten Tagen sei ein Bild von Tizian entdeckt worden, und zwar ein lebensgroßes Porträt der Gemahlin Kaiser Karls V. Das Bild hing bisher unbeachtet in einem Gange des Schlosses Ambras, von wo es Dr. Jg mit anderen für die Belvedere-Galerie, resp. die neuen Museen bestimmten Kunstwerken suchen nach Wien schaffte. Der glückliche Finder hat auch den vollständigen Beweis für die Echtheit des Bildes erbracht. (N. W. Tageblatt.)

— Wie der „Allgemeinen Zeitung“ aus Athen geschrieben wird, hat die griechische Regierung die Trodenlegung des Kopais-Sees einem Konfession von französischen und griechischen Ingenieuren, an deren Spitze der Athener Ingenieur steht, unter sehr günstigen Bedingungen übertragen. Die Unternehmer sind verpflichtet, nicht nur ein Drittel des trocknen zu legenden Landes in sogenannte hohe Kultur zu nehmen, sondern auch Musterfarmen und Gehöfte dafelbst zu errichten. Griechenland gewinnt durch diese Entwässerung nicht allein viel fruchtbares Land, sondern, was die Hauptsache ist, Bboiten wird dadurch von der Fieberplage befreit, welche die Bewohner zu Hunderten forttratte.

Literatur-Anzeigen.

Illustrirte Kulturgeschichte für Jeler aller Stände. Von Karl Faulmann. Mit 14 Tafeln in Farbendruck, mehreren Facsimile-Beilagen und etwa 300 Illustr. (A. Hartleben's Verlag in Wien. In 20 Lieferungen à 60 Pf.) In den bis jetzt ausgegebenen fünf Lieferungen dieses Werkes liegt der erste Theil derselben. „Die Entwicklung der Kultur im Allgemeinen“, abgeschlossen vor und hat der zweite Theil, welcher die Kulturgeschichte der einzelnen Länder behandelt, begonnen. Aus der Behandlung des ersten Theiles geht hervor, daß der Verfasser zu der neuen Schule der Naturforscher gehört, welche die Sitten der Naturvölker mit den Mythen des Alterthums und den ererbten Bräuchen der Gegenwart verknüpft, um ein Bild der Entwicklung der Kulturvölker zu gewinnen, welches der Ver-

fasser mit einer Menge höchst interessanter Schilderungen der Lebensweise, Nahrung, Kleidung und religiösen Vorstellungen der Naturvölker, sowie mit scharfsinnigen Vergleichen detaillirt und mit einer Fülle charakteristischer Bilder illustriert (auf 160 Seiten finden sich 88 in den Text gedruckte Abbildungen). Die Illustrationen sind zugleich ein Zeugniß des wissenschaftlichen Ernstes, welcher des Verfassers unterhaltende Darstellung durchzieht; es sind niemals Gebilde der Phantasie, sondern Nachbildungen alter Zeichnungen und Skulpturen oder Abbildungen der Sitten und Gebräuche der Naturvölker. So bietet das vorliegende Werk eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung, und die decorente Weise, mit welcher der Verfasser die zutreffenden Verhältnisse behandelt, macht die Lektüre auch Frauen zugänglich.

„Das Frauenleben der Erde“ von A. v. Schweiger-Lerchenfeld. A. Hartleben's Verlag in Wien, in 20 Lieferungen à 60 Pf. — (Schluß.)

Mit den sieben zur Ausgabe gelangten Lieferungen 13 bis 20 liegt nun dieses vom großen Publikum mit so vielem Beifall aufgenommene Werk vollendet vor. Eine so große Fülle des anregendsten Stoffes und ein so abwechslungsreiches Gesamtbild bei diskreter Behandlung des Details, wie sie uns in diesem reich illustrierten ethnographischen Werke geboten werden, übertrifft und befriedigt den Leser im gleichen Grade. Nachdem wir in den vorangehenden Abschnitten in überzeugender Weise dahin belehrt wurden, daß im Leben der Völker die materielle Existenz, der sittliche Werth und die soziale Stellung des Weibes jenen ihren wahren Kulturwerth aufbrüden, entrollen sich nun zum Schluß vor unsern Blicken Bilder, die andererseits zeigen, daß erborgter Glanz und der äußere Schmuck der Civilisation fast noch abschreckender wirken als der Naturzustand. Bilder von so origineller Eigenart, daß man die Schilderungen des Autors stets mit ungetheiltem Interesse verfolgt. Was das Kulturleben, so weit es mit dem seelischen Geschlecht in Verbindung zu bringen ist, an erfrischendem Reiz bietet, wird uns in anmutigster Form geboten.

* Die am 9. Oktober ausgegebene Nr. 21 der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“, herausgegeben von Friedr. Wieland, enthält: 1. Ueber bürgermeisteramtliche Beurkundungen. 2. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes: Zur Anwendung des § 5 des Armengesetzes. 3. Zur Anwendung der Artikel 3 und 4 des Erwerbsteuer-Gesetzes. 4. Beweisverfahren in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten.

Verantwortlicher Redakteur:
F. Kessler in Karlsruhe.

STOLLWERCK'sche Brustbonbons

pr. Paquet 50 Pfennig.

Die außerordentliche Verbreitung dieses Hausmittels hat eine eben so grosse Zahl ähnlicher Präparate als Nachahmer hervorgerufen, welche sich nicht entblöden, Verpackung, Farbe und Etiquette in täuschender Weise herzustellen. Die Paquets des achten Stollwerck'schen Fabrikates tragen den vollen Namen des Fabrikanten und kennzeichnen sich die Verkaufsstellen durch ausgelegte Firmen-Kilder. B. 458. 6.

Kaiserlich Deutsche Post.
Norddeutscher Lloyd.
Postdampfschiffahrt
von
BREMEN nach **BALTIMORE**
Directe **Billets**
nach dem Westen **NEW-YORK**
nach dem Osten **NEW-ORLEANS**
der Verein. Staaten.
AMERIKA.
Wegen Passage wende man sich an
die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen oder an deren
General-Agenten für Baden. B. 674. 24.

Dürr & Müller in Mannheim,
und deren Agenten: Emil Werner in Mühlburg; C. F. Stehle in Bruchsal;
Ang. Derlan in Weick; Karl Hochstetter in Eppingen; August Grafmüller in
Freiburg; Isaac Göttinger in Graben; Robert Weil in Pforz.; Friedrich
Trapp, Expediteur in Baden-Baden; W. Fris, Accitor in Mautental; sowie in
Karlsruhe an die Spezial-Vertreter R. Schmitt & Soba, Fischstraße Nr. 29.

Griechische Weine
1 Probekiste
mit 12 ganzen Flaschen in 12 ausgewählten Sorten
von Cephalonia, Corinth, Patras
und Santorin
vorsehend — Flaschen
und Kiste frei — zu
19 Mark
Ritter d. Kgl. Griech.
Erleiser-Ordens.
J. F. Menzer, Neckargemünd.
Niederlage bei Fr. Maich, Karlsruhe. B. 591. 68.

Y. 869. Gemeinde Weiterdingen, Amtsgerichtsbezirks Engen. Öffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Weiterdingen, Amtsgerichtsbezirks Engen, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. M. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wählungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. B. M. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. B. M. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Weiterdingen, den 4. Oktober 1880.
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
A. A. Rathschreiber Janas Mo. b.

Bürgermeister Vogel.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

Y. 873. 1. Nr. 13.519. Karlsruhe. Die Handlung R. Marx zu Bruchsal, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Horn in Karlsruhe, klagt gegen den Tabakfabrikanten Phil. Sch. Bickhoff von Mühllingen, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf von Tabakwaren, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung von 588 M. 90 Pf. nebst 6% Zinsen vom 7. August d. J. und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsfachen des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Mittwoch den 1. Dezember 1880, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. September 1880, A. m. a. n. n. Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts.

Y. 848. 2. Nr. 7202. Offenburg. Johann Wilhelm Arnold zu Schiltach, Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Müller in Offenburg, klagt gegen

1. Adolf Arnold, s. Bt. an unbekanntem Orten abwesend,
2. die Wittve des Johann Friedrich Arnold, Magdalena, geborne Braun, in Kinzigthal;
3. Mathias Braun von Lehengrund, Vormund seines minderjährigen Sohnes Johannes in Schöngrund;
4. Mathias Braun, ledig und volljährig, in Lehengrund;
5. Johann Georg Braun, ledig u. volljährig, von da;
6. Anna Justina, geb. Braun, Ehefrau des Landwirths Johann Friedrich Häberle von da;

7. Bürgermeister Lorenz Heizmann von Kinzigthal, als Vorstand der Schulfondverwaltung Halbwil;
8. Wilhelm Arnold von Schiltach, Beklagte

wegen Nichtigkeit eines Testaments mit dem Antrage auf Urtheil dahin: Die Beklagten seien schuldig, anzuerkennen, daß das eigenhändige Testament des Johann Friedrich Arnold von Kinzigthal vom Juli 1879 ungültig und die Vertheilung des Nachlasses desselben deshalb gemäß der gesetzlichen Erbordnung vorzunehmen sei, und laßt die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer II. des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Mittwoch den 17. Novbr. 1880, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an Adolf Arnold wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 6. Oktober 1880, Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Landgerichts: Zimpfer.

Y. 877. 1. Nr. 31.096. Mannheim. Die ledige minderjährige Anna Ruf, als Ebin ihres verstorbenen Vaters, Kaufmann Peter Ruf II. von Feudenheim, vertreten durch ihren Vormund Jakob Ruf II., Wirth von da, klagt gegen den Philipp Jakob Bod von Feudenheim, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen eines Anspruchs aus Darlehen vom Jahre 1870 und

1874 im Betrage von 60 Mark und 80 Mark mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung des Gesamtbetrags von 140 Mark nebst 5% Zins aus 60 Mark vom 26. September 1875, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Mannheim, Reispizal III, auf

Dienstag den 30. November 1880, Vormittags 10 1/2 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 29. September 1880, S. i. o. l. l. Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts.

Y. 842. 2. Nr. 9121. Wiesloch. Der Evangel. Heiligen- und Almosenfond zu Eichterheim, vertreten durch den Rechner Jakob Klausung von da, klagt gegen den Landwirth Valentin Fischer von Dalzfeld, s. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, aus Darlehenszins vom 29. April 1877 bis dahin 1880, mit dem Antrage auf Zahlung von 87 M. 9 Pf., und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Wiesloch auf

Mittwoch den 24. November 1880, Vormittags 10 Uhr,

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Wiesloch, den 28. September 1880, S. i. o. l. l. Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts.

Y. 887. 1. Nr. 11.630. Ueberlingen. Der Leopold-Sophien-Schulfond dahier befißt auf Ueberlinger Gemarkung nachstehende Grundstücke, deren Erwerb im Grundbuch nicht eingetragen ist:

1. Mappe VI. Nr. 270 b. s. a. 62,59 qm (62,51 Ruthen) Acker in Thurngarten, Gewann Karlsruhberg, neben Eduard Widenborn und Karl Ueagast; Werthanschlag 182 M.

2. Mappe VIII. Nr. 475 a. s. a. 62,38 qm (95,82 Ruthen) Acker, Distrikt Sohlen, Gewann Schüttsberg, neben Nikolaus Rohrbühl und Xaver Kleinler; Werthanschlag 124 M.

3. Mappe VI. Nr. 628 u. 631. 18 a 90,80 qm (210,09 Ruthen) Acker, Distrikt Heiligenbrunn, Gewann Feurenberg, neben Josef Flach und dem Fußweg, Werthanschlag 239 M.

4. Mappe VII. Nr. 276. 10 a 69,92 qm (118,88 Ruthen) Acker im vorderen Lobel, Gewann Lobel, neben Josef Danner und dem Spital- und Spensfond hier, Werthanschlag 135 M.

5. Mappe VIII. Nr. 315. s. a. 63,41 qm (61,49 Ruthen) Acker im hinteren Lobel, Gewann Lobel, neben Gustav Appert u. dem Kirchenfond hier; Werthanschlag 67 M.

Auf Antrag der Ortschulkommission werden daher alle diejenigen, welche Vererbung bis längstens

daran in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch an dem unterzeichneten Stelle einzureichen, sonst nicht bekannte dingliche oder auf wofolst auch die Bedingungen eingemiet Stammguts- oder Familienguts- verbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 27. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

Waldshut, den 29. Septbr. 1880. Der Gerichtsschreiber

des Großh. bad. Amtsgerichts: Tröndle.

Y. 870. Raßau. **Theer-Vergebung.**

Das Theer-Ergebniß pro 1. Novem. 1880 bis 1881 aus dem städtischen Gaswerk soll vergeben werden. Angebot auf 50 Kilo sind schriftlich

und versegelt mit der Aufschrift „Theer-Vergebung“ bis längstens

Donnerstag den 21. d. M. einzureichen, wobei alle diejenigen, welche Vererbung bis längstens

daran in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch an dem unterzeichneten Stelle einzureichen, sonst nicht bekannte dingliche oder auf wofolst auch die Bedingungen eingemiet Stammguts- oder Familienguts- verbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 27. Dezember, Vormittags 9 Uhr,

Raßau, den 2. Oktober 1880. Der Gemeinderath.

J. A. d. B. J. Fischer. v. t. Bauer.